



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. März 2016

GZ. BMF-310205/0009-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7691/J vom 27. Jänner 2016 der Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Gegenüber der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3432/J vom 14. Jänner 2015 ist keine Änderung eingetreten.

Zu 5. bis 7.:

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 107 Bediensteten der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen Bundeskreditkarten für Dienstreisezwecke zur Verfügung gestellt; im selben Zeitraum wurden 16 Kreditkarten eingezogen. Für Bedienstete des Ministerbüros wurden in diesem Zeitraum fünf Kreditkarten zur Verfügung gestellt.

Im Finanzressort erhalten jene Personengruppen eine Bundeskreditkarte, welche über dienstliche Veranlassung regelmäßig Vorgänge im Buchungs- oder Zahlungsverkehr abzuwickeln haben. Es handelt sich dabei sowohl um einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts des Bundesministers, als auch um einzelne Sektionsleiter,

Abteilungs- und Gruppenleiterinnen und -leiter und Referentinnen und Referenten in einzelnen Fachabteilungen des Ressorts, die mit solchen Aufgaben betraut sind.

Zu 8.:

Die Bedingungen zur Nutzung von Corporate Cards durch Organe des Bundes zwecks Tilgung finanzieller Zahlungsverpflichtungen des Bundes mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) sowie die Aufgaben und Pflichten der beteiligten Organe sind in der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen geregelt. Gegenüber der im Zuge der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3432/J vom 14. Jänner 2015 übermittelten Fassung ist keine Änderung eingetreten. Jedem Ressort ist es jedoch unbenommen, ressortintern darüber hinaus gehende restriktivere Regelungen zu erlassen. Die angesprochene Richtlinie ist unverändert für alle Bundesbediensteten über das Bundesintranet abrufbar.

Zu 9. bis 11. sowie 14.:

Kreditkarten werden im Bundesministerium für Finanzen nur an einen ausgewählten, zahlenmäßig eingeschränkten und verantwortungsbewussten Personenkreis ausgegeben, der im Zuge der Geschäftsführung solche Ausgaben für das Bundesministerium für Finanzen zu tätigen hat, die regelmäßig oder sinnvollerweise mit Einsatz der Kreditkarte beglichen werden. Die Ausgabe von Kreditkarten ist dort unumgänglich, wo im täglichen Geschäftsverkehr der bargeldlose Zahlungsverkehr üblich ist.

Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die Kreditkarteninhaberinnen und -inhaber strafrechtlich, zivilrechtlich und dienstrechtlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen. Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Weiters unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofes.

Zu 12. und 13.:

Auch im Jahr 2015 wurde im Bundesministerium für Finanzen keine unbefugte Verwendung für dienstfremde und private Zwecke getätigt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

privat verursachte Kosten gemäß den Richtlinien von der beziehungsweise dem Bediensteten an die haushaltsführende Stelle zu refundieren sind.

Zu 15. und 16.:

Jahr	Gesamtsumme pro Jahr	davon Aufwendungen für Bedienstete sonstiges Ressort	davon Aufwendungen für Bedienstete Ministerbüro
2015	€ 216.845,--	€ 176.487,--	€ 40.358,--

Zu 17.:

Kreditkarten werden nur im dienstlichen Interesse in Anspruch genommen und stellen eine Verwaltungsvereinfachung im Buchungs- und Zahlungsverkehr dar. Es ist daher beabsichtigt, diese verwaltungsökonomische Vorgangsweise beizubehalten.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)